

Satzung

Kameradschaftsverein Westerröfeld e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Kameradschaftsverein Westerröfeld e. V.“. Er wurde bereits am 6. Juni 1907 unter dem Namen „Kriegerverein Westerröfeld“ gegründet und am 3. April 1954 mit geänderter Satzung in das Vereinsregister eingetragen, nachdem er auf Anordnung der Besatzungsmächte nach 1945 seine Tätigkeit vorübergehend eingestellt hatte. Auf Beschluss der Generalversammlung vom 19. Juli 1968 trägt der Verein nunmehr den Namen „Kameradschaftsverein Westerröfeld e.V.“ und wird als solcher im Vereinsregister geführt. Er wird folgend nur als Verein genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Westerröfeld. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und die Pflege des Schützenbrauchtums. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen für Jugendliche und Erwachsene,
- Durchführung eines geordneten Trainingsbetriebes und Absolvierung regelmäßiger Trainingseinheiten, zur Verfügungstellung geeigneter Aufsichtspersonen und Trainingsleiter,
- Unterstützung der Trainingsleiter bei deren Aus- und Fortbildung,
- Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten und Sportanlagen,
- Teilnahme an und Organisation von schießsportlichen Wettkämpfen und
- Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums und der Schützentradition.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Jahreshauptversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine Jahreshauptversammlung der Mitglieder statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung
- Jahresbericht sowie Kassenbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Antrag auf Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge

Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer

- Entlastung des Vorstandes
- Durchführung der Wahlen
- Beschlussfassung über die Höhe der Vereinsbeiträge, über eine Änderung der Satzung, über Anträge der Mitglieder.

Die Jahreshauptversammlung kann außerdem weitere, den Verein betreffende Angelegenheiten beraten und beschließen. Jede satzungsmäßig einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme: Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins).

Auf Antrag auch nur eines stimmberechtigten Versammlungsteilnehmers ist eine verdeckte Abstimmung durchzuführen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

2. Die Mitgliederversammlung

Im Verlauf des Geschäftsjahres kann der Vorstand Mitgliederversammlungen einberufen. Die für die Jahreshauptversammlung geltende Ladungsform ist dabei einzuhalten.

Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Erörterung und Beratung von Angelegenheiten des Vereins
- Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Vereins
- Wahlen, sofern Mitglieder des Vorstandes oder der Gremien im Verlaufe des Geschäftsjahres ausgeschieden sind und eine Neuwahl vor der nächsten Jahreshauptversammlung zweckmäßig erscheint.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein von mindestens 10 % der Mitglieder unterzeichneter schriftlicher Antrag unter Angabe der Gründe beim Vorstand eingereicht wird. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme: Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins). Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

3. Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins (gem. § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Schießwart und dem Jugendwart.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können jeder den Verein gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassenwart oder dem Schießwart oder dem Jugendwart vertreten.

Der Vorstand kann über vorhandene Mittel für Vereinszwecke bis 2.000,- Euro und zusammen mit dem erweiterten Vorstand bis 4.000,- Euro verfügen.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit bei internen Vereinsangelegenheiten.

Aufgaben:

- Vorbereitung und Terminierung der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung
- Erstattung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes während der Jahreshauptversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Beratung und Beschlussfassung von Angelegenheiten des Vereins, sofern dies nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten ist oder in Verbindung mit anderen Organen oder Gremien zu geschehen hat.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

4. Erweiterter Vorstand, Festausschuss, Ehrenrat

Zur Wahrnehmung von Vereinsangelegenheiten stehen dem Vorstand folgende Gremien zur Seite:

4.1 Der Erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus einem stellvertretenden Schriftführer, einem stellver-

tretenden Kassenwart, dem stellvertretenden Schießwart, einem stellvertretenden Jugendwart sowie zwei Beisitzern.

Aufgaben:

- Unterstützung und Beratung des Vorstandes
- Wahrnehmung von Aufgaben nach Zuweisung durch den Vorstand.

4.2 Der Festausschuss

Der Festausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Aufgaben:

- Vorbereitung und Organisation vereinsbezogener Veranstaltungen in Verbindung mit dem Vorstand.

4.3 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern.

Aufgaben:

- Der Ehrenrat berät zusammen mit dem Vorstand über Vereinsausschlüsse (gem. § 5) und steht dem Vorstand in besonderen Situationen beratend zur Seite.

Bei vereinsbezogenen Streit- oder Konfliktsituationen schaltet sich der Ehrenrat auf Ersuchen des Vorstandes oder eines Mitgliedes klärend oder vermittelnd ein.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

a) Aktive Mitglieder über 18 Jahre – stimmberechtigte Mitglieder.

Stimmberechtigtes aktives Mitglied kann jeder unbescholtene Einwohner der Gemeinde Westerrönnfeld mit vollendetem 18. Lebensjahr werden. Bei besonderer Verbundenheit mit dem Verein können auch Personen, die außerhalb der Gemeinde wohnen, eine Mitgliedschaft erwerben. Der Antrag zum Vereinsbeitritt hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Von den Mitgliedern ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe alljährlich von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

b) Mitglieder unter 18 Jahre – nicht stimmberechtigte Mitglieder

Personen ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können auf Antrag Mitglied des Vereins in der Jugendabteilung werden. In diesem Fall ist der Aufnahmeantrag von mindestens einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Das weitere Aufnahmeverfahren regelt der § 5, Ziffer 1 a), Abs. 2 u. 3.

c) Passive Mitglieder – stimmberechtigte Mitglieder

Passives Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Einwohner der Gemeinde Westerrönnfeld mit vollendetem 18. Lebensjahr werden, der den Verein tatkräftig fördern will. Bei besonderer Verbundenheit mit dem Verein können auch Personen, die außerhalb der Gemeinde wohnen, eine passive Mitgliedschaft erwerben. Der Antrag zum Vereinsbeitritt hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Das weitere Aufnahmeverfahren regelt der § 5, Ziffer 1 a), Abs. 2 u. 3.

Passive Mitglieder können keine Funktionen innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes wahrnehmen. Sie können wie aktive Mitglieder an allen vereinsinternen Veranstaltungen teilnehmen.

2. Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftlich zu erklärenden Austritt bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres oder
 - durch Tod oder
 - bei Auflösung des Vereins oder
 - durch Ausschluss.
4. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie
 - sich durch ihr Verhalten mit dem Zweck des Vereins in Widerspruch setzen oder
 - das Ansehen des Vereines schädigen oder
 - gegen die Satzung verstoßen oder
 - satzungsmäßige Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Vereins nicht befolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Ehrenrat. Der Ausschlussantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Vor der Beratung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich über den Ausschlussantrag Mitteilung zu machen und ihm unter Einräumung einer Frist von mindestens 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Fristablauf beruft der Vorsitzende Vorstand und Ehrenrat zur Beratung und Beschlussfassung ein. Vorstand und Ehrenrat sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Es wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag zum Ausschluss als abgelehnt. Dem betreffenden Mitglied ist über die Entscheidung schriftlich Mitteilung zu machen. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Die nächste Jahreshauptversammlung oder die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, auf eine ununterbrochene Mitgliedschaft von mindestens 25 Jahre zurückblicken und sich um den Verein verdient gemacht haben
- Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Jahreshauptversammlung oder die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 7 Kassenprüfung

Rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung haben zwei gewählte Mitglieder, die nicht dem Vorstand (gem. § 26 BGB) angehören dürfen, eine umfassende Prüfung sämtlicher Vereinskassenunterlagen vorzunehmen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

§ 8 Wahlen

Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Festausschusses, des Ehrenrates sowie der Kassenprüfer erfolgen grundsätzlich durch die Jahreshauptversammlung. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist unzulässig. Zum Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Mitglied des Vereins ist. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag auch nur eines stimmberechtigten Versammlungsteilnehmers ist eine verdeckte Abstimmung durchzuführen.

§ 9 Protokollführung

Über alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins ist ein Protokoll zu führen. Protokolle sind vom Vorsitzenden und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder die Aufhebung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung als einziger Punkt der Tagesordnung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Zu der Versammlung sind die Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen in das Eigentum der Gemeinde Westerrönhof übergehen und für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins.

§ 12

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Westerrönhof, den 7. April 2016

Bert Kiewald

Vorsitzender